

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Barsinghausen vom April 2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am . April 2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat.
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Rechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt, Unterhaltung von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Grabstätten) kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 02.04.2014 außer Kraft gesetzt.

Barsinghausen, den

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Stadt Barsinghausen vom XX. April 2016**

1. Rechte an Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren

1. Reihengrab für Kinder (Sarggröße bis 1,30 m Länge)	621,00 EUR
2. Reihengrab für Erwachsene	909,00 EUR
3. Anonymes Reihengrab	1.588,00 EUR
4. Reihengrab ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)	1.541,00 EUR
5. Tuchbestattung als Reihengrab	909,00 EUR
6. Wahlgrab pro Stelle	1.043,00 EUR
7. Wahlgräber: Nutzungsverlängerung pro Jahr und Stelle	34,76 EUR

2. Rechte an Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren für Urnengräber

1. Urnenreihengrab	315,00 EUR
2. Urnenwahlgrab	305,00 EUR
3. Urnenwahlgräber: Nutzungsverlängerung pro Jahr und Stelle	15,25 EUR
4. Anonymes Urnengrab	315,00 EUR
5. Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)	395,00 EUR
6. Urnenreihengrab für Baumbestattungen	561,00 EUR
7. Urnenwahlgrab für Baumbestattungen pro Stelle	507,00 EUR
8. Urnenwahlgräber für Baumbestattungen Nutzungsverlängerung pro Jahr und Stelle	25,35 EUR

3. Beisetzungen

<u>1. Kinder (Sarggröße bis 1,30 m Länge)</u> im Reihen- oder Wahlgrab	600,00 EUR
<u>2. Erwachsene</u>	
1. Erdaushub im Reihengrab, auch anonym und als Tuchbestattung	1.139,00 EUR
2. Erdaushub im Wahlgrab	1.096,00 EUR
3. Erdaushub im Urnengrab, auch anonym	88,00 EUR

In diesen Sätzen sind enthalten:

Aus- und Zuwerfen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde und der Kränze, Abräumen des Grabes am Ende der Ruhefrist, Genehmigung des Grabmales.

Ausgenommen sind folgende Leistungen:

Hilfe bei der Annahme und dem Aufbahnen der Särge, Ausschmücken der Kapelle, Überführung des Sarges von der Kapelle zum Grab, gärtnerisches Herrichten der Grabbeete.

4. Benutzung der Friedhofskapelle

1. des Feierraumes je Trauerfeier inkl. Kühlraum	637,00 EUR
2. des Abschiedsraumes exklusive Kühlraum	70,00 EUR
3. Kühlraumnutzung	56,00 EUR

5. Grabeinfassungen, soweit von der Stadt geliefert und verlegt

je Platte	10,00 EUR
-----------	-----------

6. Pflege vor Ablauf der Ruhefrist aufgebener Gräber

- | | |
|---|-----------|
| 1. Aufgabe von Reihen- oder Wahlgräbern
pro Jahr und Stelle bis Ablauf der Ruhefrist | 57,00 EUR |
| 2. Aufgabe von Urnengräbern
pro Jahr und Stelle bis Ablauf der Ruhefrist | 56,00 EUR |

7. Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit

- | | |
|----------------|-----------|
| je Trauerfeier | 63,00 EUR |
|----------------|-----------|

8. Namensschilder (Messing) für Grabstellen

44,00 EUR